

Satzung der Stadt Konstanz zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 27.07.2000 (GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) sowie § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch; Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022, 2023) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696, 2698), hat der Gemeinderat am 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

- (1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren häusliches Umfeld sind. Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe gem. §§ 23 und 24 SGB VIII. Sie umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Betreuungsverhältnisse mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von weniger als fünf Stunden werden nur dann im Rahmen der öffentlichen Kindertagespflege gefördert, wenn ein Kind in Kindertagespflege und Kindertagesstätten oder bei mehreren Kindertagespflegepersonen betreut wird und die Betreuungen zusammen mehr als fünf Stunden/Woche betragen.
- (3) Als örtlicher Träger der Jugendhilfe erhebt die Stadt Konstanz in den von ihr vermittelten und/oder finanzierten Betreuungsverhältnissen nach §§ 23 und 24 SGB VIII monatliche gestaffelte öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die mit dem Kind in einem Haushalt zusammenlebenden sorgeberechtigten Personen und das Kind. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern, die das Sorgerecht innehaben. Wenn das Kind nachweislich nur bei einem Elternteil lebt, so tritt der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, ab dem die laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII bewilligt wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erbracht wird. Die Kostenbeiträge sind bei Beginn bzw. Ende der Leistung innerhalb eines Monats anteilig zu entrichten. Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 10. eines Monats fällig.

- (3) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und/oder Krankheitszeiten des Kindes nicht berührt. Gleiches gilt für Urlaubs- und/oder Krankheitszeiten der Kindertages-pflegeperson, die durch eine durch die Stadt Konstanz finanzierte Ersatzbetreuung aufgefangen werden.
- (4) Änderungen im Betreuungsumfang und in den persönlichen Verhältnissen der Kostenbeitragspflichtigen, die für die Bemessung des Kostenbeitrag maßgebend sind, sind unverzüglich dem Fachbereich Kindertagespflege des Sozial- und Jugendamtes mitzuteilen (§ 97a SGB VIII).

§ 3 Höhe des Kostenbeitrags

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach der monatlichen Betreuungszeit unter Berücksichtigung der im Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Werden mehr als zwei Kinder, die gemeinsam im Haushalt des Beitragspflichtigen leben, in der Stadt Konstanz gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Kindertagespflege betreut, so ist der Kostenbeitrag für das jüngste Kind in voller Höhe und für das zweitjüngste Kind in ermäßigter Höhe zu entrichten. Für alle weiteren, älteren Kinder ist kein Kostenbeitrag zu entrichten.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden Beiträge nach der Kostenbeitragstabelle in Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Ab einer Tagespflegebetreuung von mindestens 70 Betreuungsstunden im Monat wird ein Essensbetrag gem. Anlage 1 dieser Satzung festgesetzt.
- (4) Der Kostenbeitrag je Monat errechnet sich individuell aus den tatsächlich betreuten Stunden multipliziert mit dem Kostenbeitrag je Stunde plus Essensanteil (gerundet auf volle Euro) nach der Tabelle in Anlage 1 dieser Satzung.
- (5) Die Kostenbeiträge sind einkommensabhängig und richten sich nach dem Haushaltseinkommen des Beitragspflichtigen. Sie gliedern sich in vier Stufen, den Standardtarif als Stufe 2, eine Ermäßigungsstufe als Stufe 1 und die Erhöhungsstufen als Stufe 3 und Stufe 4.
- (6) Grundlage für die Kostenbeitragshöhe sind die Kostenbeiträge der Kindertageseinrichtungen der Stadt Konstanz für Kinder unter drei Jahren mit vergleichbarem Betreuungsumfang unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat beschlossenen Kostenbeiträge. Darüber hinaus wird ab einer Tagespflegebetreuung von mindestens 70 Betreuungsstunden im Monat ein Essensbetrag gem. Anlage 1 dieser Satzung festgesetzt.
- (7) Nach § 8a Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die Zuweisungen des Landes gemäß § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) beim Kostenbeitrag der Eltern zu berücksichtigen. Dies gilt mit der vorstehenden Regelung als abgegolten.

§ 4

Einkommensberechnung

- (1) Die Einstufung in die Einkommensstufen ergibt sich aus den jährlichen Haushaltseinkünften des Beitragspflichtigen. Maßgebend ist das berechnete, zu berücksichtigende Bruttoeinkommen des Haushalts der Familie entsprechend der in Anlage 1 festgelegten Einkommensgrenzen. Zum Haushalt der Familie zählen grundsätzlich alle Personen, die in der gleichen Wohnung mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (2) Maßgebend für die Festsetzung des Kostenbeitrags nach den Einkommensstufen ist die Summe aller positiven Einkünfte der Familie im jeweils der Beitragsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahr, einschließlich des Einkommens von Kindern, unter Berücksichtigung der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren. (Erläuterungen-siehe Anlage 2).
- (3) Von der Summe aller positiven Einkünfte werden folgende Pauschalen abgezogen, um das für Einstufung maßgebliche, zu berücksichtigende Einkommen zu berechnen:
 - a) 35 % bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen, auch bei selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb
 - b) 25 % bei Beamtenbezügen und bei nur sozialversicherungspflichtigem Einkommen
 - c) 5 % bei nichtsteuerpflichtigem und sozialversicherungsfreiem Einkommen.

Der prozentuale Abzug erfolgt jeweils entsprechend der Einkommensart. Die Salden aus unterschiedlichen Einkommensarten werden im Anschluss für das zu berücksichtigende Einkommen des Haushalts der Beitragspflichtigen summiert.

- (4) Als Beleg zum Nachweis des zu berücksichtigenden Einkommens dient zunächst die Selbsterklärung des/der Beitragspflichtigen gemäß Anlage 2 dieser Satzung. Diese Selbsterklärung muss nach der beiderseitigen Platzzusage vor Beginn der Betreuung zur Ausstellung des Betreuungsvertrages beim Fachbereich Kindertagespflege des Sozial- und Jugendamtes der Stadt Konstanz eingereicht werden. Wenn Gebührenpflichtige keine Einstufung in der Selbsterklärung vornehmen oder keine Selbsterklärung einreichen, werden die Kostenbeiträge entsprechend der Stufe 4 festgesetzt.
- (5) Bei einem Wechsel der Betreuungsform, mit dem dritten Geburtstag des Kindes, spätestens drei Jahre nach Einreichen der letzten Selbsterklärung oder beim Wechsel in die Schulkindbetreuung ist eine neue Selbsterklärung einzureichen. Änderung der Einkommensverhältnisse, die zu einem anderen Kostenbeitrag führen, sind unverzüglich und unaufgefordert mittels neuer Selbsterklärung dem Fachbereich Kindertagespflege des Sozial- und Jugendamtes der Stadt Konstanz mitzuteilen. Wenn sich ein anderer Kostenbeitrag ergibt, wird der Kostenbeitrag ab dem auf die Änderungsmitteilung folgenden Monat neu festgesetzt. Das Sozial- und Jugendamt überprüft stichprobenartig einzelne Selbsterklärungen. Sofern die Selbsterklärung einer/eines Beitragspflichtigen zur Überprüfung ausgewählt wurde, hat diese/dieser innerhalb von 6 Wochen alle erforderlichen

Unterlagen einzureichen. Bei Nichteinreichung der erforderlichen Unterlagen wird der Kostenbeitrag rückwirkend ab der ersten Festsetzung entsprechend der Stufe 4 berechnet.

- (6) Im Rahmen der Stichprobenprüfung wird das Einkommen ab dem in der Selbsterklärung angegebenen Kalenderjahr überprüft.“
- (7) Bei fehlerhafter Berechnung des Einkommens sowie bei verspäteter Mitteilung der Einkommensänderung, und folglich fehlerhaften Einstufung, wird rückwirkend zum 01. Des Folgemonats nach Änderung der Einkommensverhältnisse der korrekte Kostenbeitrag erhoben. Das Ergebnis der Stichprobenprüfung und die rückwirkende Festsetzung der korrekten Gebührenhöhe wird auf Geschwisterkinder, die auch in Kindertagesreinrichtungen oder Kindertagespflege betreut werden, übertragen.“

§ 5

Beginn und Ende der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht ab dem ersten Tag der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson und endet am letzten Tag der Betreuung.

§ 6

Andere Vorschriften

Soweit diese Satzung keine oder keine abweichende Regelung trifft, sind die Empfehlungen der kommunalen Landesverbände sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg zur Kostenbeteiligung anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die seit 01.01.2025 gültige Satzung der Stadt Konstanz zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege außer Kraft.

Konstanz, den 10.04.2026

gez. Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 15.04.2026 auf der Homepage der Stadt Konstanz.

Anlage 1:

Einkommensgrenzen und Kostenbeitragstabelle

Anlage 2:

Erläuterungen zur Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
2. der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Konstanz, 10.04.2026

gez. Uli Burchardt, Oberbürgermeister

1. Einkommensgrenzen

zu berücksichtigende Jahresnettoeinkünfte				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	brutto bis	brutto bis	brutto bis	brutto ab
1 Kind in der Familie*	46.966 €	70.452 €	97.853 €	97.854 €
2 Kinder in der Familie	54.237 €	77.724 €	105.124 €	105.125 €
3 Kinder in der Familie	57.345 €	80.832 €	108.232 €	108.233 €
4 Kinder und mehr	62.535 €	86.022 €	113.422 €	113.423 €

*Kinder in der Familie unter 18 Jahre Stand 01.05.2026

2. Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege Stadt Konstanz 2026

Stufe	1	2	3	4	Essens- anteil (pauschal)
Erh.faktor	85%	100%	115%	135%	
Beitrag/Std.	1,20 €	1,41 €	1,62 €	1,90 €	
Stunden	Monatsbeitrag				
bis unter 70	83,00 €	98,00 €	112,00 €	132,00 €	- €
70	84,00 €	99,00 €	113,00 €	133,00 €	5,70 €
75	90,00 €	106,00 €	122,00 €	143,00 €	11,40 €
80	96,00 €	113,00 €	130,00 €	152,00 €	17,10 €
85	102,00 €	120,00 €	138,00 €	162,00 €	22,80 €
90	108,00 €	127,00 €	146,00 €	171,00 €	28,50 €
95	114,00 €	134,00 €	154,00 €	181,00 €	34,20 €
100	120,00 €	141,00 €	162,00 €	190,00 €	39,90 €
105	126,00 €	148,00 €	170,00 €	200,00 €	45,60 €
110	132,00 €	155,00 €	178,00 €	209,00 €	51,30 €
115	138,00 €	162,00 €	186,00 €	219,00 €	57,00 €
120	144,00 €	169,00 €	194,00 €	228,00 €	62,70 €
125	150,00 €	176,00 €	203,00 €	238,00 €	68,40 €
130	156,00 €	183,00 €	211,00 €	247,00 €	74,10 €
135	162,00 €	190,00 €	219,00 €	257,00 €	79,80 €
140	168,00 €	197,00 €	227,00 €	266,00 €	103,00 €
145	174,00 €	204,00 €	235,00 €	276,00 €	103,00 €
150	180,00 €	212,00 €	243,00 €	285,00 €	103,00 €
155	186,00 €	219,00 €	251,00 €	295,00 €	103,00 €
160	192,00 €	226,00 €	259,00 €	304,00 €	103,00 €
165	198,00 €	233,00 €	267,00 €	314,00 €	103,00 €
170	204,00 €	240,00 €	275,00 €	323,00 €	103,00 €
175	210,00 €	247,00 €	284,00 €	333,00 €	103,00 €
180	216,00 €	254,00 €	292,00 €	342,00 €	103,00 €
185	222,00 €	261,00 €	300,00 €	352,00 €	103,00 €
190	228,00 €	268,00 €	308,00 €	361,00 €	103,00 €
195	234,00 €	275,00 €	316,00 €	371,00 €	103,00 €
200	240,00 €	282,00 €	324,00 €	380,00 €	103,00 €
205	246,00 €	289,00 €	332,00 €	390,00 €	103,00 €
210	252,00 €	296,00 €	340,00 €	399,00 €	103,00 €
215	258,00 €	303,00 €	348,00 €	409,00 €	103,00 €

Der Kostenbeitrag je Monat errechnet sich individuell aus den tatsächlich betreuten Stunden, multipliziert mit dem Kostenbeitrag je Stunde plus Essenanteil (gerundet auf volle Euro). Stand 01.05.2026

Erläuterungen zur Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens:

1. Maßgebend für die Festsetzung der Gebühren nach den Einkommensstufen ist die Summe aller positiven Einkünfte der Familie im jeweils der Gebührenfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahr, einschließlich des Einkommens der Kinder.

Angerechnet werden:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, 13./14. Gehalt, steuerfreie und pauschalbesteuerte Einnahmen)
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden)
 - Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung
 - sonstige Einkünfte wie z.B. Renten aller Art.
 - Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung
 - steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
 - Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
 - Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern
 - Kindergeld, Kinderzuschlag,
 - Beiträge zu Direktversicherungen
 - Krankengeld, Krankentagegeld
 - Leistungen nach SGB II, III und XII
 - Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung
 - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Übergangsgeld
 - Wohngeld
 - Stipendien, Bafög-Zuschussanteil
 - Elterngeld, abzüglich des für den jeweiligen Fall geltenden Mindestbetrages als Freibetrag pro Bezugsmonat und beziehendem Elternteil gemäß § 10 Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz
 - Mutterschaftszuschuss vom Arbeitgeber
 - Unterhalt für Kinder und Sorgeberechtigte
 - Zuschüsse zum Besuchsgeld vom Dritten
 -
2. Von der Summe aller positiven Einkünfte werden folgende Pauschalen abgezogen, um das für Einstufung maßgebliche, zu berücksichtigende Einkommen zu berechnen:
 - a) 35 % bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen, auch bei selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb
 - b) 25% bei Beamtenbezügen und bei nur sozialversicherungspflichtigem Einkommen
 - c) 5 % bei nichtsteuerpflichtigem und sozialversicherungsfreiem Einkommen.

Der prozentuale Abzug erfolgt jeweils entsprechend der Einkommensart. Die Salden aus unterschiedlichen Einkommensarten werden im Anschluss für das zu berücksichtigende Einkommen des Haushalts der Gebührenpflichtigen summiert.